oft das Beweis-Verfahren mehr nur als ein Anhang erscheint, dem selbst nicht selten der immer noch erfrischende Reiz der Neuheit fehlt, so stellt sich auch das Vorbereitungs-Verfahren im Proceßstadium der Behauptungen den anderen Vorbereitungs-Verfahren gegenüber meist weitaus als das Bedeutungsvollste dar und hat der Gesetzgeber in voller Erkennung dieses Verhältnisses die Bestimmungen über das Vorbereitungs-Verfahren vor der ersten contradictorischen Partei-Verhandlung so sorgfältig in das Einzelne ausgearbeitet uns vorgeführt, daß die in späteren Proceßstadien zulässigen Vorbereitungs-Verfahren nur als mehr oder minder ausgesprochene Analogieen dieses ersten Vorbereitungs-Verfahrens erscheinen; und nicht zu erschöpfender Commentirung aller einschlägigen Bestimmungen der bürgerlichen Proceß-Ordnung bis in die kleinsten Verzweigungen hinaus, sondern nur zu Veranschaulichung der concreten Gestaltung des Mündlichkeitsprincipes nach diesem neuen hannöver'schen Civilproceß-Gesetzbuche sollte die vorstehende Ausführung dienen.

III.

Von der Verschiedenheit der Wirkungen der Benachrichtigung des abgetretenen Schuldners, je nachdem solche von dem Cedenten oder dem Cessionar erfolgt.

Von

Herrn Dr. Knor,

Oberappellations- und Cassations-Gerichtsrath in Darmstadt.

Diese Abhandlung steht mit meiner in demselben Archive erschienenen [1]), in der ich nachzuweisen suchte, daß bei einer an mehrere Cessionaren geschehenen Cession einer Forderung nicht die Priorität der Cession, sondern die Priorität der Denunciation an den Schuldner

1) Band 42 nr. XV., S. 312 ff.

einen Vorrang begründe, in genauester Verbindung, und ist gleichsam nur als Fortsetzung derselben zu betrachten.

Mühlenbruch [2]) lehrt meiner Ansicht nach ganz richtig:

„Wir wagen es sogar, die Behauptung aufzustellen, daß selbst die von dem ersten Gläubiger dem Schuldner geschehene Anzeige, diesen von des letzteren Ansprüchen noch nicht befreie, da wir nirgends lesen, daß dieß als regelmäßiger Art, eine Verbindlichkeit, auch nur per exceptionem zu tilgen angesehen wurde."

Dieser Satz, der auch allein nur, wie aus meinen nachherigen Ausführungen erhellen wird, einer gesunden Gesetzgebungspolitik entspricht, schien mir so sehr in der Natur der Sache begründet zu sein, daß ich an seiner von allen Rechtslehrern anerkannten Gültigkeit nicht zweifelte, und es deßhalb unterließ, ihn in meiner früheren Abhandlung näher zu begründen. Namentlich war mir als bloßen Praktiker es gänzlich entgangen, daß andere Rechtslehrer [3]) diesen Satz bestritten, und daß, wie aus Seufferts Archive der obersten Gerichte in deutschen Staaten zu ersehen ist, das Obertribunal in Stuttgart [4]), das O.-A.-G. in Rostock [5]) und das O.-A.-G. in Celle [6]) diese Ansicht gebilligt hatten, wo neben ich noch am Schlusse dieser Abhandlung eines vor Hess. Gerichten vorgekommenen Rechts-Falles, wodurch ich namentlich zur näheren Erörterung der hierzu entscheidenden Rechtsfrage veranlaßt wurde, erwähnen werde.

In so weit der meiner und Mühlenbruchs Ansicht entgegenstehende Satz durch die Bestimmung des fr. ult. D. de transact. (2, 15.) zu begründen gesucht wird, glaube ich vorerst, mich zu ihrer Widerlegung auf die Ausführungen meiner früheren Abhandlung S. 319—322 zu verweisen, und

2) Cession der Forderungsrechte, 3. Auflage §. 47, S. 493.

3) Unter andern Görsen, Vorlesungen, Band II. §. 380, ad. 1., Arndts Pandecten §. 256, Bähr in Pherings Jahrbüchern, S. 132 ff., Killers Pandecten §. 281.

4) Band III. ac. 156.

5) Band X. nr. 97.

6) Band XIII. nr. 91.

mich vorerst hierauf um so mehr beschränken zu können, als dieselbe in demselben Archive, wie diese Abhandlung steht, was denn, um mich der Kürze zu befleißigen, ohne das Nachschlagen sehr zu erschweren, noch bei mehreren anderen Gelegenheiten geschehen wird. Nur bemerken will ich noch, daß auch die beiden andern Gründe, welche ich für meine Ansicht von den verschiedenen Wirkungen der Benachrichtigung des abgetretenen Schuldners, je nachdem solcher von dem Cedenten oder dem Cessionar erfolgt, geltend machen werde, meine und Mühlenbruchs beschränkte Auslegung des fr. ult cit. sehr bestätigen dürften.

I. Im Beginn des §. 2 meiner früheren Abhandlung S. 318 und 319 hatte ich zur Begründung meiner dort verfochtenen Ansicht auf den aus der Natur der Sache sich ergebenden und im römischen Rechte so oft ausgesprochenen Grundsatz mich berufen, daß Verträge nur die Contrahenten selbst beziehungsweise deren Rechtsnachfolger binden, und hieraus, wie aus dem Citate näher zu ersehen ist, den Satz abgeleitet, daß die von einem Cedenten mit zwei verschiedenen Cessionarien abgeschlossenen Cessionsverträge, nur in Beziehung auf die jedesmaligen Contrahenten eine Wirkung zu äußern vermögen, mithin keiner dieser beiden Cessionarien aus den mit dem andern abgeschlossenen Vertrage Rechte oder Verbindlichkeiten erwerben kann. Ist dieses aber richtig, so vermag noch weniger durch die bloße Anzeige des Cedenten an den debitor cessus, daß er seine Forderung an einen Andern cedirt habe, diesem Andern ein Recht gegen den deb. cess. erworben werden, daß letztere nur an ihn und nicht an den Cedenten zahle. Ja der Cedent bleibt sogar verbunden, die ihm von seinem Schuldner, den nicht der Cessionar, sondern nur er von der erfolgten Cession in Kenntniß gesetzt hat, angebotene Zahlung anzunehmen, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß jener die Schuld auf seine Kosten deponirt, und solche, ist sie verzinslich, nicht weiter verzinst.

Stelle ich nun auch nicht in Abrede, daß unter solchen Umständen durch eine solche Anzeige des Cedenten an den abgetretenen Schulden, besonders wenn es in des letztern Interesse

liegt, lieber an den Cessionar, als den Cedenten zu zahlen, ein vertragsmäßiges oder diesem ähnliches Verhältniß entstehen kann, welches indessen nach meinen früheren Ausführungen nur den Cedenten und seinen Schuldner bindet, mithin auf das Rechtsverhältniß des Cessionars zu dem Cedenten und dem abgetretenen Schuldner keinen Einfluß zu äußern vermag. Letztere werden daher auch nicht verhindert, das etwa zwischen ihnen bestehende Vertragsverhältniß, nach Belieben, d. h. wenn beide darin einwilligen, wieder aufzuheben.

II. Ganz entschieden wird auch der von Mühlenbruch und mir vertheidigte Grundsatz in der in meiner früheren Abhandlung S. 316 und 317 wörtlich abgedruckten c. 3 C. de nov. (8. 42) ausgesprochen.

Die ersten Worte:

„si delegatio non est interposita"

drücken es ganz deutlich aus, daß der erste Satz dieser const. nur in Ermangelung einer Delegation, wodurch bekanntlich die früher zwischen dem Gläubiger und seinem Schuldner bestandene Obligation gänzlich aufgehoben wird, wie dieß auch noch im zweiten Satze der genannten const. ausdrücklich ausgesprochen wird, gelten soll.

In jenem ersten Satze der const. wird aber für den Fall, daß keine Delegation in der Mitte liegt, und daß dennoch der Gläubiger sein Klagerecht gegen seinen Schuldner abgetreten hat, verordnet, daß dem ursprünglichen Gläubiger dennoch sein Klagerecht gegen den von ihm abgetretenen Schuldner verbleibt, und hiervon nur die drei Ausnahmen gemacht:

1) wenn der Cessionar mit den deb. cess. litem contestirt, oder

2) etwas von der Schuld empfangen oder endlich

3) diesem die geschehene Cession denuncirt hat.

Also bloß in den eben genannten drei Fällen[7]) nicht

---

7) Daß die Denunciation an den Schuldner auch die Fälle der Litiscontestation und einer Abschlagszahlung in sich faßt, habe ich in Uebereinstimmung mit Muffet in der Gießener Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß N. F. S. 348 und 349 in meiner früheren Abhandlung S. 328 schon aus-

aber in dem hier zur Sprache gebrachten, in dem nur der Cedent den abgetretenen Schuldner von der Abtretung seiner Forderung in Kenntniß gesetzt hat, soll der Cedent verhindert werden können, von seinem ihm ursprünglich zustehenden Klagerecht Gebrauch zu machen. Die Worte der genannten const. scheinen mir zu klar zu sein, als daß ich mich noch, wie dieß von mir in meiner früheren Abhandlung S. 322 geschehen war, auf die Worte „a te" in c. 4 l. quae res pign. (8. 17) zu berufen nöthig zu haben glaube.

Nach den seitherigen Ausführungen bedarf der von dem in Note 3 angeführte Göschen, der übrigens meine Ansicht vertheidigt, daß bei einer an verschiedene Cessionarien geschehene Cession nach römischem Rechte nicht die Priorität der Cession, sondern die Priorität der Denunciation einen Vorrang begründet, für die Gleichstellung dieser vom Cedenten ausgehenden Denunciation mit den vom Cessionar mitfolgenden Worten:

„Die Natur der Sache scheint es mit sich zu bringen, daß „die Benachrichtigung durch den Cedenten mit einer vom „Cessionar ausgehende gleiche Wirkung habe. Dieß wird „zwar in den Quellen nirgends gesagt; es scheint dieß aber „so sehr in der Natur der Sache zu liegen, daß es nicht ge„sagt zu werden braucht. Dieser Meinung sind denn auch „die meisten unter den neueren Rechtsgelehrten"

angeführte Grund kaum einer Widerlegung. Es kommt nämlich hier, wie früher gezeigt, nichts auf die Kenntniß des abgetretenen Schuldners von der geschehenen Cession, sondern einzig und allein alles darauf an, ob das Obligationsverhältniß zwischen dem Cedenten und seinem Schuldner aufgelöst worden ist, was nur, wie früher bemerkt, durch eine Anzeige des Cessionars an den abgetretenen Schuldner geschehen kann.

Schwerlich werden die Richter öfters sich mit der hier

---

gesprochen, und hieraus einen weiteren Grund für die Ansicht Bährs abgeleitet, daß die in der const. cit. befindlichen Worte „(vel aliquid ex debito accipiat vel debitori tuo denuntiaverit") ein Einschiebsel der Compilatoren sein soll.

erörterten Streitfrage zu befassen nöthig haben. In neuester Zeit ist aber doch bei den Gr. Hessischen Gerichten ein Rechtsstreit ventilirt worden, in dem die Entscheidung dieser Frage ein großes Interesse darbot. A hatte eine bedeutende Forderung an B und behauptete, diese an C gegen einen in der Folge auch gegen diesen eingeklagten Preis abgetreten zu haben, was der Beklagte aber in Abrede stellte. Ehe in diesem Rechtsstreite eine Erkenntniß erfolgte, wurde über des Schuldners Vermögen der Concurs erkannt, und es entstand nunmehr die Frage, wer in dem anberaumten Liquidationstermin die Forderug geltend zu machen habe, der Cedent oder der angebliche Cessionar? Meiner Ansicht nach war hierzu nur der Cedent nicht nur berechtigt, sondern, wenigstens unter Umständen, auch verpflichtet, wenn er nicht für den Fall seines Sieges in dem Rechtsstreite gegen seinen Cessionar diesem deßhalb regreßpflichtig werden will, weil er durch die unterlassene Anmeldung der cedirten Forderung im Lequidationstermine deren Verlust verschuldet hat.

IV.

Ueber Inhalt und Form der codicilli testamento confirmati.

Von

Herrn v. Kräwel,
Appellationsgerichtsrath in Naumburg.

Meinem, denselben Gegenstand betreffenden, S. 58 ff. Bd. 43 dieser Zeitschrift abgedruckten Aufsatze ist S. 312 ff. Bd. 44 dieser Zeitschrift das Glück einer eingehenden Kritik zu Theil geworden. Dieselbe macht um so mehr eine, wenn auch möglichst kurze Erwiderung nöthig, als in der verschiedenen Auffassung der vorliegenden Frage die beiden Grundanschauungen ziemlich klar zu Tage treten, welche jetzt in unserer Wissenschaft vorherrschen.

I. Was den von mir aufgestellten Satz angeht:

Ist im Testamente ausdrücklich die Befugniß